

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.-Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betroffenen unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen.

10. Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Sie hat jedoch das Recht, Vergehen jener Parteimitglieder zu behandeln, die in der betreffenden Grundorganisation registriert sind und einem übergeordneten Parteiorgan als Mitglied angehören und diesem Parteiorgan ihre Meinung hinsichtlich der Verhängung einer Parteistrafe zu unterbreiten. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

11. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee Ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

12. In den Fällen, in denen ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen begangen hat, wo die Partei- oder Staatsinteressen geschädigt wurden und die Schuld des Parteimitgliedes eindeutig festgestellt ist, wird es aus der Partei ausgeschlossen.

13. Bei Bestätigung des Ausschlusses oder der Streichung eines Mitgliedes ist das Parteidokument von der Kreisleitung oder einem anderen übergeordneten Parteiorgan einzuziehen.

14. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. In Fällen, wo auch nach längerer Frist Tatsachen bekannt werden, die berechtigen, die erneute Behandlung dieser Angelegenheit zu fordern, kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wiederaufgenommen werden.

Einsprüche gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

15. Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das Zentralkomitee muß Einsprüche innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. (Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.

16. Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einer längeren Zeit der Bewährung die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen.

Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der übergeordneten Leitung, und in solchen Fällen, wo die Parteistrafe durch das Zentralkomitee beschlossen wurde, bedarf dieser Beschluß der Zustimmung durch das Zentralkomitee.

17. Ein Ausgeschlossener kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen.

Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation behandelt und entschieden, sie erfolgt nach den für die Aufnahme von Kandidaten geltenden Bestimmungen. Der Beschluß der Grundorganisation muß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt werden.